

# HSGZ

## HESSISCHE STÄDTE- UND GEMEINDEZEITUNG MIT RECHTSPRECHUNGSTEIL

### INHALT

### SEITE

#### Abkehr vom Sitzzuteilungsverfahren nach d'Hondt –

Anwendung des Sitzzuteilungsverfahrens nach Hare/Niemeyer bei den Hessischen Kommunalwahlen 2026 und den von der Gemeindevertretung durchzuführenden mittelbaren Wahlen  
Ulrike Adrian, Johannes Heger, Manuela Siedenschnur . . . . . 54

#### „KommFlex“ bringt Erleichterungen im HGO-Haushaltsrecht

Dr. David Rauber . . . . . 58

#### Von „Halt! So geht es nicht weiter!“ zum Zukunftspakt

Dr. David Rauber . . . . . 61

### Verbandsmitteilungen des HSGB

#### Aus den Gremien

19. Sitzung des Fachausschusses für Raumordnung, Strukturförderung,  
Bau- und Wohnungsfragen mit Staatssekretär Umut Sönmez . . . . . 63

#### Digitalisierung

20. Vorläufige Feststellung der Europäischen Kommission:  
TikTok verstößt gegen das Gesetz über digitale Dienste (DSA) . . . . . 63

#### Hinweise

21. Kleinstadt Web-Talks . . . . . 64  
22. Online-Seminar: Muslimische Bestattungen auf Friedhöfen in Deutschland . . . . . 64

#### Wettbewerbe

23. Demografie-Preis 2026 im Jubiläumsjahr „80 Jahre Hessen“ . . . . . 65  
24. Bewerbungsphase für Hessischen Staatspreis  
für innovative Energielösungen 2026 läuft . . . . . 66  
25. Brand- und Katastrophenschutz: Ausschreibungen zum  
Arbeitgeber-Award 2026 und Katastrophenschutzpreis 2026 . . . . . 66

#### Personelle Nachrichten

26. Wiederwahlen / Neuwahlen / Jubiläen . . . . . 67

### Rechtsprechung

#### Kommunalwahlrecht

Verfassungswidrigkeit des Sitzzuteilungsverfahrens  
nach d'Hondt bei den hessischen Kommunalwahlen . . . . . 68

#### Kommunalrecht

Zulassung Wahlvorschlag zur Kommunalwahl 2026 . . . . . 78

Impressum . . . . . 79

# 3

76. JAHRGANG  
MÄRZ 2026



**HSGB**  
HESSISCHER STÄDTE-  
UND GEMEINDEBUND

## „KommFlex“ bringt Erleichterungen im HGO-Haushaltsrecht



**Geschäftsführer  
Dr. David Rauber**

Das Kommunale Flexibilisierungsgesetz (KommFlexG) vom 5.2.2026 ist ein ganzes Paket von Gesetzesänderungen. Es wurde am 11.2.2026 verkündet<sup>1</sup> und beinhaltet in Art. 2 auch Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung. Die Neuregelungen der HGO traten am Tag nach der Verkündung in Kraft.<sup>2</sup> Die Regelungen zeigen: Gesetzgebung kann auch entlasten.

### **Verzichtsoption beim Haushaltssicherungskonzept**

Nach § 92a Abs. 1a HGO können Gemeinden ab sofort auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts verzichten, sofern der Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushalts in der Planung innerhalb

eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren wieder erreicht werden soll.

Die Regelung betrifft also Fälle, in denen die Gemeinde nach § 92a Abs. 1 HGO ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müsste. Die Gemeinde hat nach § 92a Abs. 1 HGO ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn sie im Haushaltsjahr die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushalts in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält. Zu beachten ist, dass der Ergebnishaushalt rechtlich gesehen auch bei Inanspruchnahme der Rücklagen<sup>3</sup> ausgeglichen ist (§ 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO), also ohnehin

gar kein Haushaltssicherungskonzept nötig ist. Im Finanzhaushalt entfällt das Haushaltssicherungskonzept nach § 92a Abs. 1 HGO gemäß Finanzplanungserlass in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie ggfls. an das Sondervermögen „HESSENKASSE“ geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und ggfls. die Zahlungen an die „HESSENKASSE“ zur Verfügung steht.<sup>4</sup>

Soweit nach diesen Vorgaben ein Haushaltssicherungskonzept nicht ohnehin schon entbehrlich ist, greift die Neuregelung in § 92a Abs. 1a HGO: Maßgeblich ist die Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde. Stellt sie innerhalb von bis zu zwei der dem Haushaltsjahr folgenden Jahre den Haushaltsausgleich für den Ergebnis- und bzw. oder Finanzhaushalt wieder dar, darf die Gemeinde auf das Haushaltssicherungskonzept verzichten. Im Rahmen der Haushaltssatzung 2026 kann die Gemeinde demnach auf ein Haushaltssicherungskonzept verzichten, wenn in der Ergebnis- bzw. Finanzplanung der Ausgleich von Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt spätestens im Jahr 2028 wieder dargestellt wird.

Die Entscheidung über den Verzicht darf sowohl der Gemeindevorstand bei der Feststellung des Entwurfs der Haushaltssatzung nach § 97 Abs. 1 HGO treffen als auch die Gemeindevertretung im Rahmen ihrer Beratung und Beschlussfassung nach § 97 Abs. 2 Satz 1 HGO. Das Haushaltssicherungskonzept ist in § 6 der Haushaltssatzung nach Muster 1 zur GemHVO angesprochen. Die Gemeinde kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 92a Abs. 1 HGO in dieser Vorschrift formulieren:

*„Auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts wird nach § 92a Abs. 1a der Hessischen Gemeindeordnung verzichtet.“*

Die Regelung bringt eine Entlastung der Gemeinden und der Aufsichtsbehörden und sollte genutzt werden. Da das Haushaltssicherungskonzept ein häufig kommunalpolitisch sehr umstrittener und kommunalrechtlich ein genehmigungsbedürftiger Bestandteil der Haushaltssatzung ist, liegt hierin eine deutliche Vereinfachung. Sie kann bereits für die Haushaltssatzung 2026 genutzt werden. Der Verzicht ist auch möglich, wenn die Gemeinde bereits eine Haushaltssatzung einschließlich Haushaltssi-

cherungskonzept bei der Aufsichtsbehörde eingereicht hat. Dann könnte die vorstehende Formulierung ggfls. durch einen anpassenden Beschluss<sup>5</sup> der Gemeindevertretung in § 6 der Haushaltssatzung eingefügt werden. Dieses Vorgehen sollte mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt werden.

### **Schnellere Bekanntmachung der Haushaltssatzung?**

§ 97 HGO hat mit dem KommFlexG wieder einen Absatz 5 erhalten. Der bestimmt: „Eine Haushaltssatzung ohne genehmigungsbedürftige Teile kann abweichend von Abs. 4 Satz 3 vor Ablauf eines Monats nach Vorlage bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden, sofern die Aufsichtsbehörde für die dem Haushaltsjahr vorangehenden beiden Haushaltsjahre keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert hat.“ Dieser § 97 Abs. 4 Satz 3 HGO bestimmt, dass die Haushaltssatzung erst öffentlich bekannt gemacht werden darf, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Vorlage keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhebt, sofern die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile enthält. Hat nun die Aufsichtsbehörde in den dem Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahren keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben, kann die Gemeinde die Haushaltssatzung bekannt machen, ohne einen Monat abwarten zu müssen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Gemeinde auch in den beiden vorangegangenen Jahren keine genehmigungsbedürftigen Teile in der Haushaltssatzung hatte: Laut Gesetzesbegründung ist diese Ausnahmeregelung für Kommunen bestimmt, die in einer gewissen Kontinuität über genehmigungsfreie Haushalte verfügen und denen die Aufsichtsbehörde dies in den vorangegangenen beiden Jahren bestätigt hat<sup>6</sup> (d.h. eben keine Bedenken erhoben hat, eine förmliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde ist damit nicht gemeint).

### **Verzicht auf den Liquiditätspuffer**

Eine Neuregelung enthält auch § 106 Abs. 1 HGO. Dort wurde ein Satz angefügt: Sofern der Finanzhaushalt nicht nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 ausgeglichen ist, können Gemeinden auf den geplanten Mindestbestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel nach Satz 2 ganz oder teilweise verzichten. In der Sache ist diese gesetzliche Neuregelung ein alter Bekannter, denn laut Finanzplanungserlassen wurde

bereits aufsichtlich nicht beanstandet, wenn dieser Puffer wegen der Entwicklung des Finanzhaushalts nicht gebildet oder nicht mehr vollständig vorgehalten werden konnte.<sup>7</sup> Aber immerhin, es muss nicht jährlich aufs Neue geregelt werden.

### **Verzichtsoption beim Rechenschaftsbericht für Gemeinden unter 7.500 Einwohner**

Nach § 112 Abs. 3 Satz 2 HGO n.F. können Gemeinden mit bis zu 7.500 Einwohnern auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichts verzichten.

Einzigste Voraussetzung für diese Erleichterung ist, dass die Gemeinde weniger als 7.500 Einwohner hat. Maßgeblich ist nach § 148 Abs. 1 die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.<sup>8</sup> Zum 30.9.2025 hatten in Hessen laut Statistischem Landesamt 206 Städte und Gemeinden weniger als 7.500 Einwohner.

Ob auf den Rechenschaftsbericht verzichtet wird, entscheidet der Gemeindevorstand im Rahmen des Beschlusses über die Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 112 Abs. 5 HGO. Die Verzichtsoption gilt bereits für den nach § 112 Abs. 5 HGO grds. bis 31.5.2026 aufzustellenden Jahresabschluss 2025. Sie gilt aber auch für alle anderen noch nicht vom Gemeindevorstand aufgestellten Jahresabschlüsse zurückliegender Jahre, weil sich richtigerweise die Berechtigung zum Verzicht auf die Erstellung des Rechenschaftsberichts nach der im Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses durch den Gemeindevorstand zu beachtenden Sach- und Rechtslage richtet.

Der Gesetzentwurf des KommFlex hatte ursprünglich die Verzichtsoption nur für Gemeinden mit bis zu 5.000 Einwohnern vorgesehen. Insbesondere der HSGB hatte sich in der Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtags für eine deutlich höhere Einwohnergrenze, jedenfalls 7.500 Einwohner

ausgesprochen.<sup>9</sup> Das griffen die Fraktionen von CDU und SPD im Hessischen Landtag durch Änderungsantrag auf.<sup>10</sup> So kommen immerhin 84 Städte und Gemeinden mehr in den Genuss der Verzichtsoption.

### **Erleichterung durch digitalisiertes Genehmigungsverfahren?**

Mit dem KommFlex ist in § 97 Abs. 3 Satz 3 HGO geregelt worden, dass die Aufsichtsbehörde das Verfahren der Vorlage der Haushaltssatzung bestimmen darf. Auch diese Regelung wurde durch Änderungsantrag eingebracht. Gemeint ist insoweit, dass das Genehmigungsverfahren für die Haushaltssatzung digitalisiert werden soll.<sup>11</sup> Die Regelung ist erst einmal auf Vorrat getroffen, bis das digitale Verfahren – gedacht ist an KommunalDataHessen – diese Funktion erfüllen kann. Ob daraus eine Erleichterung folgt, hängt natürlich sehr maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung des Prozesses ab.

<sup>1</sup> GVBl. Nr. 8/2026 vom 11.2.2026.

<sup>2</sup> Art. 10 Satz 1 KommFlexG.

<sup>3</sup> Im Haushaltsjahr 2026 wahlweise auch der bis zum 31.12.2024 angesammelten außerordentlichen Rücklage, s. Ziff. II.2 Buchst. c) des Erlass betreffend die Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2029 vom 30.9.2025.

<sup>4</sup> Erlass betreffend die Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2029 vom 30.9.2025 unter II.3.

<sup>5</sup> Die Möglichkeit solcher Beschlüsse ist in Hinweis Nr. 1 zu § 98 HGO beschrieben; Beitrittsbeschlüsse und vergleichbare Verfahrensweisen sind in Hinweis Nr. 7 Buchst. b und c zu § 103 HGO beschrieben.

<sup>6</sup> Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD für ein Kommunales Flexibilisierungsgesetz – KommFlex, LT-Drucks. 21/2623 S. 12.

<sup>7</sup> Erlass betreffend die Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2029 vom 30.9.2025 unter II.6.

<sup>8</sup> Aktuell: Bevölkerung der Gemeinden am 30.9.2025, abrufbar unter <https://statistik.hessen.de/unsere-zahlen/bevoelkerung> (17.2.2026).

<sup>9</sup> S. die Unterlagen zur schriftlichen und mündlichen öffentlichen Anhörung vom 26.11.2025, abrufbar im Vorgang <https://hessischer-landtag.de/parlamentsdatenbank> (am besten mit der Drucksachennummer 21/2623).

<sup>10</sup> LT-Drucks. 21/3520 S. 8.

<sup>11</sup> LT-Drucks. 21/3520 S. 8.